Nr. W 9 E 26.50139

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache

[redacted], geb. [redacted]
Conn Barracks 2, 97464 Niederwerrn,

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
[redacted]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das **Bundesamt für Migration**
und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
[redacted]

- Antragsgegnerin -

wegen

Abschiebung (Asyl-Dublin)
hier: Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 9. Kammer,

durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Retzmann
als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am **27. Oktober 2026**
folgenden

Beschluss:

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der 1998 geborene Antragsteller ist ein afghanischer Staatsangehöriger, der Anfang 2026 in die Bundesrepublik Deutschland einreiste und hier am 13. Januar 2026 einen förmlichen Asylantrag stellte.

Im weiteren Verlauf ergab sich, dass der Antragsteller bereits am 23. Dezember 2025 einen Asylantrag in der Republik Bulgarien gestellt hatte. Auf ein entsprechendes Übernahmeersuchen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) hin erklärten die bulgarischen Behörden (Dublin Unit) mit Schreiben vom 16. Januar 2026 ihre Zustimmung.

Nach vorheriger Anhörung des Antragstellers lehnte das Bundesamt dessen Asylantrag mit Bescheid vom 5. Februar 2026, der in der Folge in Bestandskraft erwuchs, als unzulässig ab (Ziffer 1 des Bescheids). Es stellte ferner fest, dass Abschiebungsverbote nach Art. 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 2), ordnete die Abschiebung nach Bulgarien an (Ziffer 3) und verhängte ein auf 60 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristetes Einreise- und Abschiebungsverbot (Ziffer 4).

Mit Schreiben vom 19. Februar 2026 teilte das Bundesamt der Zentralen Ausländerbehörde Unterfranken (im Folgenden: Ausländerbehörde) mit, dass die

Abschiebungsanordnung seit dem 18. Februar 2026 vollziehbar sei und die Überstellungsfrist am 16. Juli 2026 ende.

Unter dem 3. Juni 2026 setzte [redacted] das Bundesamt darüber in Kenntnis, dass sich der Antragsteller seit diesem Tag dort – [redacted] – im Kirchenasyl aufhalte.

Am 8. Juni 2026 stornierte das Bundesamt eine für den 13. Juli 2026 geplante Überstellung des Antragstellers (Luftabschiebung) nach Bulgarien.

Nach Aufforderung durch das Bundesamt gegenüber [redacted] übermittelte die Beauftragte des Katholischen Büros Bayern für Kirchenasyle, Erzbischöfliches Ordinariat München, am 1. Juli 2026 ein Härtefalldossier gemäß der Vereinbarung zwischen den Kirchen und dem Bundesamt, mit der Bitte, im Falle des Antragstellers von der Überstellung abzusehen und eine Entscheidung im nationalen Verfahren zu treffen.

Das Bundesamt erklärte mittels E-Mail vom 6. Juli 2026 gegenüber der Beauftragten des Katholischen Büros Bayern für Kirchenasyle, dass es nach Prüfung des Härtefalldossiers dessen Ausführungen nicht folge, sein Selbsteintrittsrecht nicht ausübe und die Prüfung auf individuelle Härten im Sinne der Vereinbarung zwischen den Kirchen und dem Bundesamt als abgeschlossen angesehen werde. Es werde um Mitteilung binnen drei Tagen gebeten, ob der Antragsteller das Kirchenasyl verlassen habe.

Am 10. Juli 2026 teilte die Beauftragte des Katholischen Büros Bayern für Kirchenasyle dem Bundesamt mit, dass sich der Antragsteller nach wie vor im Kirchenasyl in [redacted] aufhalte und dort bleiben werde. Die [redacted] bestätigte dies am 13. Juli 2026.

Das Bundesamt unterrichtete die Ausländerbehörde mit Schreiben vom 10. Juli 2026 über das negative Ergebnis der Härtefallprüfung und wies auf den Ablauf der Überstellungsfrist am 16. Juli 2026 sowie die Möglichkeit der

Verlängerung der Überstellungsfrist um drei Jahre durch das Bundesamt nach Maßgabe der Art. 46 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 i.V.m. Art. 2 Nr. 17 Buchst. c AMMVO hin, wonach die Frist verlängert werde, sofern die antragstellende Person ihrer Aufforderung zur persönlichen Meldung nicht nachkomme.

Daraufhin forderte die Ausländerbehörde den Antragsteller mit Schreiben vom 13. Juli 2026, diesem am 13. Juli 2026 gegen Empfangsbekenntnis ausgehändigt, auf, am 16. Juli 2026 um 9.00 Uhr bei der Ausländerbehörde persönlich vorzusprechen. Sollte der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nachkommen, werde auf die Möglichkeit der Verlängerung der Überstellungsfrist um drei Jahre durch das Bundesamt nach Maßgabe der Art. 46 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 i.V.m. Art. 2 Nr. 17 Buchst. c AMMVO hingewiesen.

Der Antragsteller ließ durch Schreiben seiner zwischenzeitlich mandatierten Prozessbevollmächtigten vom 16. Juli 2026 um Mitteilung des Grundes der Ladung zu der persönlichen Vorsprache und gegebenenfalls um Vergabe eines neuen Termins bitten, damit dieser Termin durch seine Bevollmächtigte vorbereitet werden und sie den Antragsteller gegebenenfalls begleiten könne.

Mit E-Mail vom 16. Juli 2026, 9.46 Uhr, informierte die Ausländerbehörde das Bundesamt darüber, dass der Antragsteller der Aufforderung zur Vorsprache nicht nachgekommen sei.

Ebenfalls noch am 16. Juli 2026 teilte das Bundesamt anschließend den bulgarischen Behörden mit, dass der Kläger flüchtig sei und sich die Überstellungsfrist daher um drei Jahre bis zum 16. Juli 2029 verlängert habe. Die Meldung ging den bulgarischen Behörden ausweislich der elektronischen Empfangsbestätigung auch am 16. Juli 2026 zu.

Am folgenden Tag bat die Beauftragte des Katholischen Büros Bayern für Kirchenasyle das Bundesamt um Mitteilung des Ablaufs der Überstellungsfrist betreffend den Antragsteller, „wohnhaft in [redacted]. Das Bundesamt erwiderte hierauf, dass die Überstellungsfrist erst am 16. Juli 2029 ende.

Daraufhin beantragte die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers am 22. Juli 2026 beim Bundesamt die „Aufhebung des Bescheids vom 05.02.2026 und die Übernahme in das nationale Asylverfahren aufgrund des Ablaufs der Überstellungsfrist am 16. Juli 2026“. Mit weiterem Schriftsatz wurde ausgeführt, dass sich die Überstellungsfrist nicht um drei Jahre verlängert habe, da im Falle eines offenen Kirchenasyls kein vorsätzliches Sichentziehen vor den Behörden gegeben sei, wie es der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seiner Rechtsprechung zum Begriff „flüchtig“ gefordert habe (mit Verweis auf U.v. 19.3.2019 – C-163/17, Jawo – Rn. 56 ff.). Das Bundesverwaltungsgericht habe entsprechend entschieden, dass ein Aufenthalt im offenen Kirchenasyl nicht ohne Weiteres die Annahme rechtfertige, der Betroffene sei flüchtig. Vielmehr bedürfe es zusätzlicher Umstände, aus denen sich ergebe, dass sich die betreffende Person den Behörden bewusst entziehe (mit Verweis auf BVerwG, U.v. 26.1.2021 – 1 C 42.20). Überdies greife die Verordnung (EU) 2024/1348 (AMMVO) vorliegend nicht.

Das Bundesamt erwiderte hierauf mit Schreiben vom 14. August 2026, dass der Antragsteller das Kirchenasyl nach Abschluss des Dossierverfahrens nicht verlassen habe. Auch der anschließenden Aufforderung zur persönlichen Vorsprache durch die Ausländerbehörde sei er nicht nachgekommen. Folglich sei von einem bewussten Entziehen auszugehen. Gemäß Art. 83 AMMVO sei die Dublin III-Verordnung aufgehoben. Die Zitierung des „JAWO-Urteils“ sei „hier entbehrlich“, da sich die Legaldefinition von Flucht an diesem orientiere.

Zur Begründung des in der Folge durch seine Prozessbevollmächtigte gestellten vorliegenden Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung lässt der Antragsteller zunächst in tatsächlicher Hinsicht insbesondere betonen, die Ausländerbehörde sei am 16. Juli 2026 „gleich in der Früh sofort kontaktiert und der Anlass der Vorsprache erfragt“ worden, „um den Termin mit dem Antragsteller vorbereiten zu können“. Eine Antwort sei hierauf bis zum heutigen Tag nicht ergangen. Es sei auch keine erneute Aufforderung zur Vorsprache versandt worden. In rechtlicher Hinsicht wird im Wesentlichen ausgeführt:

Neben einem Anordnungsgrund sei auch ein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Dabei komme es nicht entscheidend darauf an, ob das vorliegende Begehren des Antragstellers als Wiederaufgreifensantrag nach § 51 VwVfG zu verstehen sei oder als eigenständiger Folgeantrag nach § 71 AsylG in der bis zum 12. Juni 2026 geltenden Fassung (AsylG a.F.) beziehungsweise derart, dass das mit dem Antrag vom 13. Januar 2026 initiierte Asylverfahren nach etwaiger Aufhebung des Bescheides vom 5. Februar 2026 fortgeführt werden solle. In der Sache habe der Antragsteller jedenfalls einen Anspruch auf Durchführung eines nationalen Asylverfahrens, wenn – wie hier – die Überstellungsfrist abgelaufen sei. Die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags sei mit Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist am 16. Juli 2026 auf die Antragsgegnerin übergegangen. Insbesondere sei die Frist nicht wirksam gemäß Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 AMMVO auf drei Jahre bzw. gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO auf achtzehn Monate verlängert worden. Es sei bereits unklar, welche Rechtslage auf Fälle, in denen – wie hier – der Asylantrag vor dem 12. Juni 2026 gestellt worden sei, anwendbar sei. Die diesbezügliche Übergangsregelung des Art. 84 AMMVO sei uneindeutig. Der Antragsteller schließe sich den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Aachen in dessen Beschluss vom 14. Juli 2026 (4 L 490/26.A, juris) an, wonach alle Kriterien, das heißt alle Voraussetzungen, Vorgaben, Maßstäbe und Bedingungen der Dublin III-Verordnung für Altfälle maßgeblich sein sollten, die bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zu beachten seien. Der Eilantrag sei aber ungeachtet dessen zulässig und begründet.

Der Antragsteller befinde sich seit dem 3. Juni 2026 im offenen Kirchenasyl. Dieses sei der Antragsgegnerin angezeigt worden. Damit sei der Antragsteller nicht flüchtig im Sinne der Dublin III-Verordnung. In Übereinstimmung mit der ganz herrschenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sei davon auszugehen, dass das Kirchenasyl den behördlichen Vollzug der Überstellung nicht hindere.

Unter Zugrundelegung der neuen Rechtslage gelte nichts anderes. Als „Flucht“ definiere Art. 2 Abs. 17 AMMVO eine Handlung, durch die sich eine betroffene Person der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justiz-

behörden entziehe. Als Regelbeispiel für ein Entziehen lege Art. 2 Abs. 17 Buchst. c AMMVO insbesondere die Unterlassung der persönlichen Meldung bei den zuständigen Behörden, wenn dies von diesen Behörden verlangt werde, fest. Art. 2 Abs. 17 AMMVO sei strukturell vergleichbar aufgebaut wie der bisherige Art. 2 Buchst. n Dublin III-VO. Dieser habe „Fluchtgefahr“ als „‚das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte“‘, definiert. Art. 2 Abs. 17 AMMVO knüpfe hinsichtlich der Fluchtgefahr ebenfalls an das „Entziehen“ an und füge dem bei im Übrigen vergleichbarem Wortlaut mehrere Regelbeispiele an. Zu Art. 2 Buchst. n Dublin III-VO habe der EuGH entschieden, dass Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO dahin auszulegen sei, dass ein Antragsteller „flüchtig“ sei im Sinne dieser Bestimmung, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entziehe, um die Überstellung zu vereiteln. Dies könne angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden könne, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen habe, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet worden sei. Der EuGH habe dies zum einen mit dem Wortlaut des „Art. 2 Buchst. n Dublin III-VO“ begründet: „‚Insoweit ergibt sich aus der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes ‚Flucht‘, das in den meisten Sprachfassungen von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin III-Verordnung verwendet wird und den Willen der betreffenden Person voraussetzt, jemandem zu entkommen oder sich etwas zu entziehen, nämlich im vorliegenden Kontext den zuständigen Behörden und somit der eigenen Überstellung, dass diese Bestimmung grundsätzlich nur anwendbar ist, wenn sich diese Person diesen Behörden gezielt entzieht. Im Übrigen wird in Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung als einer der möglichen Gründe für das Verschieben der Überstellung der Umstand genannt, dass der Antragsteller sich der Überstellung entzogen hat, was eine solche Absicht voraussetzt. Des Gleichen definiert Art. 2 Buchst. n der Dublin III-Verordnung den Begriff ‚Fluchtgefahr‘ dadurch, dass in bestimmten Sprachfassungen – wie der deutschen – auf die Befürchtung

verwiesen wird, dass sich der Betroffene dem Überstellungsverfahren durch Flucht entziehen könnte'". Des Weiteren habe der EuGH hervorgehoben, dass die Überstellungsfrist von sechs Monaten gewährleisten solle, dass die betreffende Person tatsächlich so rasch wie möglich an den für die Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat überstellt werde. Dabei sei den beteiligten Mitgliedstaaten die erforderliche Zeit einzuräumen, um sich im Hinblick auf die Durchführung der Überstellung abzustimmen. Eine Verlängerung der sechsmonatigen Überstellungsfrist gestatte die Verordnung dem ersuchenden Mitgliedstaat nur ausnahmsweise, um zu berücksichtigen, dass es diesem aufgrund der Flucht der betreffenden Person tatsächlich unmöglich sei, die Überstellung durchzuführen (mit Verweis auf EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17, Jawo – Rn. 56, 59 f., 70). Der vom EuGH entschiedene Sachverhalt sei vom Unionsgesetzgeber als Regelbeispiel in den Wortlaut des Art. 2 Abs. 17 Buchst. b AMMVO aufgenommen worden. Mithin könne davon ausgegangen werden, dass die zur früheren Definition der „Fluchtgefahr" ergangene Rechtsprechung auch zur Auslegung der aktuellen Vorschrift des Art. 2 Abs. 17 AMMVO herangezogen werden könne. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH habe die deutsche verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung eine „Fluchtgefahr" und ein „Entziehen" dann abgelehnt, wenn die betroffene Person zwar ihre Unterkunft verlassen gehabt, dies aber den zuständigen Behörden mitgeteilt habe. Von einem „Entziehen" sei nicht auszugehen, wenn ein Zugriff der Behörden auf die Person möglich sei und lediglich von einer eigenen Entscheidung der handelnden Behörde abhänge (mit entsprechenden Verweisen). Das Regelbeispiel nach Art. 2 Abs. 17 Buchst. c AMMVO sei parallel zu dem des Art. 2 Abs. 17 Buchst. b AMMVO aufgebaut. Demnach sei davon auszugehen, dass auch in dem Fall, dass die Pflichtverletzung der betroffenen Person nicht im Verlassen ihrer Unterkunft, sondern in der Verletzung einer Meldeauflage liege, eine Verlängerung der Überstellungsfrist nur dann in Betracht komme, wenn das entsprechende Verhalten die Überstellung innerhalb der regulären sechsmonatigen Frist unmöglich gemacht habe, und die betroffene Person zudem über ihre Pflichten, insoweit mit den Behörden zu kooperieren (mit Verweis auf Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Buchst. n AMMVO), ordnungsgemäß belehrt worden sei. Nur in diesem Fall könne von einem absichtlichen „Entziehen" ausgegangen werden, wie es

gleichermaßen für Art. 2 Buchst. n Dublin III-VO konstitutiv gewesen und für Art. 2 Abs. 17 AMMVO konstitutiv sei. Insofern könne der Antragsteller vorliegend nicht als „flüchtig“ angesehen werden. Dieses Ergebnis werde zusätzlich gestützt durch die Rechtsprechung, die bereits zur bisherigen Rechtslage davon ausgegangen sei, dass Aufforderungen, ein Kirchenasyl zu verlassen, oder Aufforderungen zur Selbstgestellung im Fall, dass ihnen nicht Folge geleistet werde, kein „Flüchtigsein“ darstellten (mit entsprechenden Verweisen).

Abweichendes ergebe sich auch nicht aus der Weigerung des Antragstellers, der Aufforderung der Ausländerbehörde, am 16. Juli 2026 persönlich bei dieser vorzusprechen, nachzukommen. Ein darauf gestützter Verlängerungstatbestand lasse sich Art. 29 Dublin III-VO nicht entnehmen. Soweit die Antragsgegnerin Art. 2 Abs. 17 Buchst. c AMMVO anführe, sei diese Regelung nach den obigen Erwägungen nicht einschlägig.

Die Antragstellerbevollmächtigte beantragt,

> die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass der Antragsteller vorläufig nicht aufgrund der Abschiebungsanordnung der Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 5. Februar 2026 nach Bulgarien überstellt werden darf.

Das Bundesamt ist dem Antrag für die Antragsgegnerin unter Verweis auf seine Ausführungen im Verwaltungsverfahren entgegentreten und beantragt,

> den Antrag abzulehnen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die vorliegende Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg. Er ist zulässig, aber unbegründet.

1.
Der Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO ist zwar zulässig, insbesondere statthaft, da zum einen die in Streit stehende Verlängerung der Überstellungsfrist nicht (vgl. § 123 Abs. 5 VwGO) die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage betrifft (vgl. VG Düsseldorf, B.v. 2.9.2026 – 29 L 2558/26.A – juris Rn. 25 m.w.N.) und zum anderen – unabhängig von der anzuwendenden Rechtslage (vgl. hierzu nachfolgend unter 2. a]) – ein berechtigtes Interesse des Antragstellers auf Feststellung des Ablaufs der Überstellungsfrist besteht (vgl. etwa VG Schleswig, U.v. 1.9.2026 – 5 A 147/26 – juris Rn. 22 ff.; VG Hamburg, U.v. 12.6.2025 – 12 A 6052/24 – juris Rn. 19 ff.; jeweils m.w.N.). Der Ablauf der Überstellungsfrist würde aufgrund des damit verbundenen Zuständigkeitsübergangs auf die Antragsgegnerin zu einer für den Antragsteller im Hinblick auf den bestandskräftigen Ablehnungsbescheid des Bundesamts vom 5. Februar 2026 günstigen Änderung der Sach- und Rechtslage führen. Diese kann der Antragsteller im Wege des § 51 VwVfG geltend machen (vgl. VG Düsseldorf, B.v. 2.9.2026 – 29 L 2558/26.A – juris Rn. 31), wobei hier dahinstehen kann, ob dabei § 51 VwVfG unmittelbar als Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Anwendung gelangt (vgl. BVerwG, U.v. 17.8.2021 – 1 C 55.20 – juris Rn. 18 f.) oder mittelbar über einen Folgeantrag im Sinne des § 71 AsylG a.F. bzw. von Art. 55 AsylVfVO, § 71 AsylG (vgl. VG Düsseldorf, B.v. 2.9.2026 – 29 L 2558/26.A – juris Rn. 31; B.v. 10.8.2026 – 29 L 2253/26.A – juris Rn. 8 ff.). Eine Überstellung nach Bulgarien käme bei Ablauf der Überstellungsfrist nicht in Betracht, weshalb das Bundesamt gegenüber der Ausländerbehörde mitzuteilen hätte, dass eine solche nicht erfolgen wird (vgl. VG Düsseldorf, B.v. 2.9.2026 – 29 L 2558/26.A – juris Rn. 31; VG Gelsenkirchen, B.v. 6.10.2026 – 2a L 1721/26.A – juris Rn. 7).

Dem Antragsteller fehlt es insoweit auch nicht mangels Vorbefassung des Bundesamts am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Er hat bereits mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 22. Juli 2026 beim Bundes-

amt die Aufhebung des Bescheids vom 5. Februar 2026 und die Übernahme in das nationale Asylverfahren aufgrund des Ablaufs der Überstellungsfrist am 16. Juli 2026 und damit sinngemäß ein Wiederaufgreifen nach § 51 VwVfG beantragt (vgl. zum Ganzen VG Düsseldorf, B.v. 10.8.2026 – 29 L 2253/26.A – juris Rn. 6 ff.; B.v. 2.9.2026 – 29 L 2558/26.A – juris Rn. 27, 30). Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt ferner nicht im Hinblick darauf, dass sich der Antragsteller seit nunmehr mehr als vier Monaten im offenen Kirchenasyl befindet und behördenseits auch nach Ende des Dossierverfahrens keine (erkennbaren) Schritte zur Vollziehung der Abschiebungsanordnung aus dem Bescheid des Bundesamts vom 5. Februar 2026 eingeleitet worden sind. Da die Antragsgegnerin davon ausgeht, dass die Überstellungsfrist wirksam verlängert worden ist, muss der Antragsteller in rechtlicher Hinsicht jederzeit mit einem Überstellungsversuch rechnen. Dem steht nicht entgegen, dass derzeit kein konkreter Termin in Aussicht gestellt ist. Die Antragsgegnerin hat auch nicht erklärt, dass von einer Überstellung in Zukunft abgesehen wird (vgl. VG Düsseldorf, B.v. 2.9.2026 – 29 L 2558/26.A – juris Rn. 52 entsprechend zum Anordnungsgrund).

2.
Der Antrag ist aber unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon – wie hier – vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist dies darüber hinaus zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Danach sind sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund erforderlich, die nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 und § 294 Abs. 1 ZPO glaubhaft zu machen sind (vgl. nur etwa BVerwG, B.v. 9.6.2026 – 5 VR 1.26 – juris Rn. 14; BayVGH, B.v. 6.10.2026 – 10 CE 26.1895 – juris Rn. 19).

Gemessen daran war die beantragte einstweilige Anordnung nicht zu erlassen. Der Antragsteller hat bereits den erforderlichen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags des Antragstellers ist nicht wegen Ablaufs der Überstellungsfrist auf die Antragsgegnerin übergegangen. Die Frist zur Überstellung des Antragstellers nach Bulgarien, deren Berechnung sich nach der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement (Asyl- und Migrationsmanagementverordnung – AMMVO) richtet (a), ist in dem nach der – auch hier einschlägigen (vgl. § 1 Abs. 4 AsylG) – Bestimmung des § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht verstrichen (b).

a)
Die Überstellungsfrist ist vorliegend nach der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung zu berechnen und nicht nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sogenannte Dublin III-Verordnung – Dublin III-VO). Die Dublin III-Verordnung wurde gemäß Art. 83 UAbs. 1 AMMVO mit Wirkung vom 12. Juni 2026 aufgehoben und kommt hinsichtlich der Überstellung einschließlich der Berechnung der Überstellungsfrist bei einem vor dem 12. Juni 2026 registrierten Asylantrag – wie hier – auch nicht aufgrund einer Übergangsvorschrift zur Anwendung.

Die Übergangsregelung nach Art. 79 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung – AsylVfVO), § 87e Satz 2 AsylG, wonach betreffend Asylanträge, die vor dem 12. Juni 2026 eingereicht wurden, die Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) bzw. die entsprechenden Vorschriften des Asylgesetzes in der bis zum Ablauf des 11. Juni 2026 geltenden Fassung anzuwenden sind (vgl. näher dazu etwa: VG Köln, U.v. 26.6.2026 – 22 K 5194/23.A – juris Rn. 20 ff. m.w.N.), gelangt zunächst von vornherein nicht zur Anwendung. Sie betrifft nicht die Verfahren zwischen Mitgliedstaaten im Rahmen der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung und auch nicht die Rechtsbehelfe diesbezüglich (vgl. Erwägungsgrund 101 AsylVfVO und entsprechend Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Nr. 9 AsylVfVO,

Art. 2 Abs. 5 AMMVO; ebenso: VG Aachen, U.v. 23.10.2026 – 4 K 1954/26.A – juris Rn. 25). Das dem Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes vorgelagerte Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats und zur Überstellung fällt nicht unter die Bestimmungen der Asylverfahrensverordnung (vgl. OVG MV, U.v. 22.6.2026 – 4 LB 323/22 OVG – juris Rn. 18; VG Aachen, U.v. 23.10.2026 – 4 K 1954/26.A – juris Rn. 24 f.; VG München, B.v. 13.10.2026 – M 10 S 26.50060 – juris Rn. 22 m.w.N.).

Eine vergleichbare umfassende Übergangsvorschrift sieht die Asyl- und Migrationsmanagementverordnung selbst nicht vor. Zwar enthält sie in Art. 84 Abs. 2 AMMVO eine eigene Übergangsregelung. Diese hat aber eine nur eingeschränkte Reichweite und erfasst jedenfalls nicht die Überstellung einschließlich ihrer Modalitäten und Fristen.

Gemäß Art. 84 Abs. 2 AMMVO erfolgt „die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 604/2013“, sprich weiterhin nach der Dublin III-Verordnung. Art. 84 Abs. 2 AMMVO nimmt damit zunächst eindeutig die Vorschriften des als „Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats“ überschriebenen Kapitels III der Dublin III-Verordnung, das heißt allein die Art. 7 bis 15 Dublin III-VO, in Bezug. Ob und inwieweit aus Gründen der Regelungssystematik, des gesetzgeberischen Willens und dem Sinn und Zweck der Dublin III-Verordnung und der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung eine weitergehende Auslegung des Art. 84 Abs. 2 AMMVO geboten ist, wonach nicht allein die Art. 7 bis 15 Dublin III-VO umfasst sind, sondern vielmehr weitere Vorschriften, die Maßgaben für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates beinhalten (vgl. so: VG Aachen, B.v. 14.7.2026 – 4 L 490/26.A – juris Rn. 24 ff.; U.v. 23.10.2026 – 4 K 1954/26.A – juris Rn. 29 ff.; VG Schleswig, U.v. 1.9.2026 – 5 A 147/26 – juris Rn. 19; GB v. 23.9.2026 – 5 A 71/26 – juris Rn. 19; VG Hamburg, U.v. 10.7.2026 – 9 A 351/26 – juris Rn. 23; unklar: OVG MV, U.v. 22.6.2026 – 4 LB 323/22 OVG – juris Rn. 20 und 48 ff.; VG Hannover, U.v. 12.6.2026 – 15 A 6596/25 – juris Rn. 25 und 46 ff.; ablehnend: VG Bremen, B.v. 27.7.2026 – 3 V 2156/26 – asylnet S. 7 f. BA; VG Frankfurt (Oder), B.v. 3.9.2026 – 1 L

467/26.a – juris Rn. 7; Wittmann, InfAuslR 2026, 268 [270]; der Sache nach auch VG München, B.v. 13.10.2026 – M 10 S 26.50060 – juris Rn. 22, 26), etwa auch um Regelungslücken beim Wiederaufnahmeverfahren zu vermeiden (vgl. dazu VG Düsseldorf, B.v. 9.7.2026 – 22 L 1279/26.A – juris Rn. 35), kann hier für die in Rede stehende Berechnung der Überstellungsfrist dahinstehen. Auf die erst und gesondert in Kapitel IV, Abschnitt VI der Dublin III-Verordnung (Art. 29 ff. Dublin III-VO) geregelte „Überstellung“ – einschließlich ihrer Modalitäten und Fristen – kann Art. 84 Abs. 2 AMMVO jedenfalls nicht mehr erstreckt werden (vgl. VG Schleswig, U.v. 1.9.2026 – 5 A 147/26 – juris Rn. 31; GB v. 23.9.2026 – 5 A 71/26 – juris Rn. 27; offenlassend ohne nähere Ausführungen: VG Düsseldorf, B.v. 2.9.2026 – 29 L 2558/26.A – juris Rn. 33; VG Hannover, U.v. 12.6.2026 – 15 A 6596/25 – juris Rn. 46 ff.; VG Trier, B.v. 21.9.2026 – 2 L 4180/26.TR – juris Rn. 5; VG Gelsenkirchen, B.v. 6.10.2026 – 2a L 1721/26.A – juris Rn. 7). Denn bei der Überstellung handelt es sich um eine dem Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nachgelagerte Vollstreckungshandlung (vgl. VG Schleswig, U.v. 1.9.2026 – 5 A 147/26 – juris Rn. 31; GB v. 23.9.2026 – 5 A 71/26 – juris Rn. 27; VG Bremen, B.v. 27.7.2026 – 3 V 2156/26 – asylnet S. 8 BA). So ist auch die Verlängerung der Überstellungfrist eine gesonderte innerstaatliche Verfahrensentscheidung, die (außerstaatlich) dem gerade zuvor nach den (materiellen) Kriterien der Dublin III-Verordnung bzw. der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung für zuständig bestimmten Mitgliedstaat (vgl. auch VG Bremen, B.v. 27.7.2026 – 3 V 2156/26 – asylnet S. 8 BA), mitzuteilen ist, um einem Übergang dieser bereits bestimmten Zuständigkeit durch Ablauf der Überstellungsfrist zu begegnen (vgl. BVerwG, B.v. 2.12.2019 – 1 B 75.19 – juris Rn. 9; VG Schleswig, U.v. 1.9.2026 – 5 A 147/26 – juris Rn. 31; GB v. 23.9.2026 – 5 A 71/26 – juris Rn. 27). Allein der Umstand, dass aus dem Ablauf der Überstellungsfrist ein Zuständigkeitsübergang folgt, macht die Regelungen zur Durchführung der Überstellung nicht zu „Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates“ im Sinne von Art. 84 Abs. 2 AMMVO (vgl. VG Schleswig, U.v. 1.9.2026 – 5 A 147/26 – juris Rn. 31; GB v. 23.9.2026 – 5 A 71/26 – juris Rn. 27). Damit korrespondierend differenzieren auch die Vorschriften zur Überstellung zwischen dem „überstellenden“ bzw. „ersuchenden“ und dem „zuständigen“ Mitgliedstaat (vgl. etwa Art. 29 Abs. 1 und 2 Dublin III-VO; Art. 46 Abs. 1 und 2

AMMVO). Eine Auslegung des Art. 84 Abs. 2 AMMVO dahingehend, dass sämtliche Maßgaben, die – wie der Ablauf der Überstellungsfrist – in irgendeiner Weise Einfluss auf die finale Zuständigkeitsverteilung haben, erfasst sind (vgl. so VG Aachen, B.v. 14.7.2026 – 4 L 490/26.A – juris Rn. 24 ff.; U.v. 23.10.2026 – 4 K 1954/26.A – juris Rn. 29 ff.), findet keine hinreichende normative Rückanknüpfung. Art. 84 Abs. 2 AMMVO ist gerade nicht – namentlich auch im Vergleich zu Art. 79 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 AsylVfVO – als uneingeschränkte Übergangsvorschrift ausgestaltet (vgl. ebenso VG Bremen, B.v. 27.7.2026 – 3 V 2156/26 – asylnet S. 8 BA).

b)
Ausgehend davon ist die Überstellungsfrist im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorliegend nicht abgelaufen.

Der bulgarische Staat hat am 16. Januar 2026 dem auf Art. 18 Abs. 1 Buchst. b Dublin III-VO gestützten Wiederaufnahmegesuch der Antragsgegnerin zugestimmt. Die danach gemäß Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO bzw. nunmehr Art. 46 Abs. 1 UAbs. 1 AMMVO ausgelöste sechsmonatige Überstellungsfrist wäre zwar am 16. Juli 2026 (vgl. Art. 75 Buchst. b AMMVO) verstrichen. Sie hat sich aber gemäß Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Alt. 2 Var. 1 AMMVO um drei Jahre bis zum 16. Juli 2029 verlängert.

Nach Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Alt. 2 AMMVO kann die Überstellungsfrist auf höchstens drei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem der ersuchende Mitgliedstaat den zuständigen Mitgliedstaat unterrichtet hat, dass die betreffende Person oder ein Familienangehöriger, der zusammen mit der betreffenden Person überstellt werden sollte, flüchtig ist (Var. 1), sich der Überstellung körperlich widersetzt (Var. 2), sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich macht (Var. 3) oder die für die Überstellung erforderlichen medizinischen Anforderungen nicht erfüllt (Var. 4), verlängert werden. Hier hat das Bundesamt die bulgarischen Behörden am 16. Juli 2026 – und damit vor Ablauf der ursprünglichen Überstellungsfrist – darüber unterrichtet, dass der Antragsteller flüchtig sei, und im Zuge dessen die Überstellungsfrist um drei Jahre bis zum 16. Juli

2029 verlängert. Diese Verlängerungsentscheidung begegnet keinen rechtlichen Bedenken; sie ist wirksam ergangen.

Die Voraussetzungen des Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Alt. 2 Var. 1 AMMVO lagen vor. Der Antragsteller war im maßgeblichen Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung („flüchtig ist“ [Präsens]; vgl. VG Schleswig, U.v. 1.9.2026 – 5 A 147/26 – juris Rn. 33; entsprechend zur insoweit identischen vorherigen Rechtslage: BVerwG, U.v. 17.8.2021 – 1 C 1.21 – juris Rn. 20 m.w.N.) flüchtig im Sinne des Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Alt. 2 Var. 1 AMMVO. Dass sich der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt weiterhin im sogenannten offenen Kirchenasyl befand, der Antragsgegnerin also insbesondere der Aufenthaltsort des Antragstellers bekannt war, steht dem nicht entgegen.

Zwar ist es zutreffend, dass nach der alten Rechtslage unter Geltung der Dublin III-Verordnung in einem Fall des offenen Kirchenasyls grundsätzlich nicht angenommen werden konnte, dass der Betroffene flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO war. Nach der – zurecht angeführten – Rechtsprechung des EuGH (vgl. EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17, Jawo – juris Rn. 53 ff.) war ein Antragsteller „flüchtig“ im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzog, um die Überstellung zu vereiteln. Dies konnte angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden konnte, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hatte, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde (vgl. EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17, Jawo – juris Rn. 70). In diesem Kontext gestattete Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO ausnahmsweise eine Verlängerung der sechsmonatigen Frist, um zu berücksichtigen, dass es dem ersuchenden Mitgliedstaat „aufgrund der Inhaftierung oder Flucht der betreffenden Person tatsächlich unmöglich [war], die Überstellung durchzuführen“ (vgl. EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17, Jawo – juris Rn. 60). Anknüpfend daran entsprach es gefestigter Rechtsprechung, dass eine Flüchtigkeit im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO objektiv voraussetzte, dass sich der Antragsteller den zuständigen nationalen

Behörden entzog und die Überstellung hierdurch tatsächlich (zumindest zeitweise) unmöglich machte, sowie subjektiv, dass sich der Antragsteller gezielt und bewusst den nationalen Behörden entzog und seine Überstellung vereiteln wollte. Aufgrund der erheblichen Schwierigkeiten, den Beweis für die innere Tatsache der Entziehungsabsicht zu führen und um das effektive Funktionieren des Dublin-Systems zu gewährleisten, durfte dabei aus dem Umstand des Verlassens der zugewiesenen Wohnung, ohne die Behörden über die Abwesenheit zu informieren, zugleich auf die Absicht geschlossen werden, sich der Überstellung zu entziehen, sofern der Betroffene ordnungsgemäß über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde (vgl. BVerwG, U.v. 26.1.2021 – 1 C 42.20 – juris Rn. 25 m.w.N.). Erforderlich war demnach eine Kausalität der Flucht für die Nichtdurchführbarkeit der Überstellung (vgl. BVerwG, U.v. 26.1.2021 – 1 C 42.20 – juris Rn. 27). Dementsprechend genügte im Rahmen des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO für ein kausales Sichentziehen nicht jedes sich irgendwie nachteilig auf die Durchführbarkeit einer angesetzten Überstellung auswirkende Verhalten des Betroffenen bzw. jedwede vorübergehende Verunmöglichung einer Überstellung. Insbesondere reichte bei einem den zuständigen Behörden bekannten Aufenthalt des Antragstellers grundsätzlich auch das Nichtbefolgen einer Selbstgestellungsaufforderung nicht für die Annahme, er sei im unionsrechtlichen Sinne flüchtig. Letztere dient lediglich der Erleichterung einer – im nationalen Recht regelmäßig vorgeschriebenen – Überstellung mit Verwaltungszwang, in dem sie der Vollzugsbehörde eine zwangsweise Abholung des Ausländers in seiner Unterkunft oder Wohnung erspart. Kam der Ausländer einer Aufforderung zur Selbstgestellung nicht nach, entzog er sich damit (objektiv) nicht dem staatlichen Zugriff (vgl. BVerwG, U.v. 17.8.2021 – 1 C 55.20 – juris Rn. 28 m.w.N.). Ob in Ausnahmefällen trotz bekannter Anschrift, etwa bei Verhinderung fortgesetzter Überstellungsversuche oder einem Verhalten, das einer fortdauernden Flucht gleichsteht, ein (fortbestehendes) Flüchtigsein im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO angenommen werden konnte, ließ das Bundesverwaltungsgericht offen (vgl. BVerwG, U.v. 26.1.2021 – 1 C 42.20 – juris Rn. 27; U.v. 17.8.2021 – 1 C 55.20 – juris Rn. 29). Nach diesen Maßgaben folgerichtig war ein Antragsteller grundsätzlich nicht „flüchtig“ im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO, wenn er sich im offenen Kirchenasyl befand, da der

Staat durch das offene Kirchenasyl weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert ist, die Überstellung durchzuführen, sondern vielmehr aufgrund einer rechtlich nicht verbindlichen Verfahrensabsprache und als Ausdruck des Respekts vor einer christlich-humanitären Tradition bewusst darauf verzichtet, das Recht durchzusetzen. Die politische Entscheidung, eine Überstellung zu unterlassen, schafft keine Rechtsgrundlage für eine Verlängerung der Überstellungsfrist und führt nicht dazu, dass das offene Kirchenasyl der Überstellung tatsächlich entgegensteht (vgl. BVerwG, U.v. 26.1.2021 – 1 C 42.20 – juris Rn. 26 m.w.N.).

Dieses Verständnis des Tatbestandsmerkmals „flüchtig“ bzw. diese Rechtsprechung kann jedoch nach Auffassung des Einzelrichters nicht auf die vorliegend anzuwendende neue Rechtslage übertragen werden (vgl. dagegen ohne Differenzierung und Begründung: VG Trier, B.v. 21.9.2026 – 2 L 4180/26.TR – juris Rn. 5 f.; der Sache nach offenlassend: VG Düsseldorf, B.v. 2.9.2026 – 29 L 2558/26.A – juris Rn. 43; VG Gelsenkirchen, B.v. 6.10.2026 – 2a L 1721/26.A – juris Rn. 11).

Anders als in der Dublin III-Verordnung ist der Begriff „Flucht“, wie er auch Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Alt. 2 Var. 1 AMMVO zugrunde liegt („flüchtig“; vgl. zudem Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 AMMVO: „wieder zur Verfügung steht“), nunmehr in der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung legaldefiniert. Gemäß Art. 2 Abs. 17 AMMVO ist „Flucht“ eine Aktion, durch welche sich eine betroffene Person der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht, etwa: das Verlassen des Hoheitsgebiets eines Mitgliedsstaats ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs dieser Person liegen (Buchst. a), die Unterlassung der Mitteilung der Abwesenheit von einem bestimmten Unterbringungszentrum oder zugewiesenen Wohngebiet, wenn dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird (Buchst. b), oder die Unterlassung der persönlichen Meldung bei den zuständigen Behörden, wenn dies von diesen Behörden verlangt wird (Buchst. c).

Eine solche „Flucht“ des Antragstellers ist vorliegend nach Art. 2 Abs. 17 Buchst. c AMMVO gegeben. Er ist der Aufforderung der Ausländerbehörde vom 13. Juli 2026, die auch den nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Buchst. n AMMVO notwendigen Hinweis auf die Möglichkeit der Verlängerung der Überstellungsfrist enthielt (vgl. dazu VG Düsseldorf, B.v. 2.9.2026 – 29 L 2558/26.A – juris Rn. 45 ff.; VG Gelsenkirchen, B.v. 6.10.2026 – 2a L 1721/26.A – juris Rn. 13 ff.), am 16. Juli 2026 persönlich bei dieser vorzusprechen, nicht nachgekommen. Dies genügt gemäß Art. 2 Abs. 17 Buchst. c AMMVO zur Annahme einer „Flucht“.

Es kommt im Rahmen dessen nicht (mehr) darauf an, ob die Überstellung des Antragstellers tatsächlich wegen der Unterlassung, der Aufforderung der Ausländerbehörde nachzukommen, gescheitert ist (vgl. offenlassend: VG Düsseldorf, B.v. 2.9.2026 – 29 L 2558/26.A – juris Rn. 43; VG Gelsenkirchen, B.v. 6.10.2026 – 2a L 1721/26.A – juris Rn. 11). Dies wäre zwar im Einklang mit der Rechtsprechung zum offenen Kirchenasyl betreffend Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO grundsätzlich nicht der Fall, da sich der Antragsteller zum Zeitpunkt seines Ausbleibens am 16. Juli 2026 mit Kenntnis der Antragsgegnerin unverändert in der Abtei Schwarzach aufhielt und die Antragsgegnerin insoweit rechtlich nicht gehindert war, die Überstellung (zwangsweise) durchzuführen. Jedoch finden sich in Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Alt. 2 Var. 1 und Art. 2 Abs. 17 AMMVO keine normativen Anhaltspunkte für ein solches Kausalitätserfordernis, wie es nach der Rechtsprechung noch bei Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO galt.

Aus Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Alt. 2 Var. 1 AMMVO, der die „Flucht“ als ein Tatbestand für die Verlängerung der Überstellungsfrist festlegt, lässt sich kein Erfordernis der Kausalität zwischen „Flucht“ und Nichtdurchführbarkeit der Überstellung herleiten. Im Gegenteil ist festzustellen, dass zwar Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 AMMVO betreffend dessen ersten Alternative, die Inhaftierung eines Antragstellers, statuiert, dass die Überstellungsfrist höchstens auf ein Jahr verlängert werden kann, „wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte“. Eine derartige Kausalität dürfte zudem ebenfalls den Tatbeständen von Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1

Satz 2 Alt. 2 Var. 2 bis 4 AMMVO immanent sein, da diese Handlungen und Gegebenheiten der betroffenen Personen erfassen, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Überstellung bzw. deren Scheitern stehen („sich der Überstellung körperlich widersetzt“; „sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich macht“; die für die Überstellung erforderlichen medizinischen Anforderungen nicht erfüllt“). Für die Verlängerung der Überstellungsfrist auf drei Jahre wegen einer „Flucht“ des Antragstellers nach Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Alt. 2 Var. 1 AMMVO wird hingegen allein verlangt, dass der Antragsteller „flüchtig ist“. Zwar hieß es in Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO ebenfalls bereits, dass die Überstellungsfrist höchstens auf ein Jahr verlängert werden kann, wenn „die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist“, und hatte der EuGH in der vorzitierten Rechtsprechung gleichwohl unterschiedslos für die Fälle der Inhaftierung und der Flucht festgehalten, dass Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO ausnahmsweise eine Verlängerung der sechsmonatigen Frist gestatte, um zu berücksichtigen, dass es dem ersuchenden Mitgliedstaat „aufgrund der Inhaftierung oder Flucht“ der betreffenden Person tatsächlich unmöglich ist, die Überstellung durchzuführen (vgl. erneut EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17, Jawo – juris Rn. 60). Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 AMMVO geht in seiner Differenziertheit aber deutlich über Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO hinaus und bildet die Rechtsprechung des EuGH nicht ab, was auch mit der nunmehr bestehenden Definition der „Flucht“ in Art. 2 Abs. 17 AMMVO korrespondiert.

Art. 2 Abs. 17 AMMVO spricht lediglich von einer Aktion, durch welche sich eine betroffene Person der „Verfügung“ der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht. Die Überstellung wird nicht erwähnt und erst recht nicht, dass das (vorsätzliche) „Sichentziehen“ (kausal) zu einem Scheitern der Überstellung führen muss. Die von der Antragstellerseite angeführte Parallele zur Definition der „Fluchtgefahr“ in Art. 2 Buchst. n Dublin III-VO („im Einzelfall vorliegende besondere Gründe und Umstände, die auf objektiven, im innerstaatlichen Recht festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren durch Flucht entziehen könnte“) ist weder strukturell noch

inhaltlich zu erkennen. Überdies ist auch die „Fluchtgefahr“ weiterhin legaldefiniert, sodass nicht etwa Art. 2 Buchst. n Dublin III-VO in Art. 2 Abs. 17 AMMVO übergangen ist. Hinzu kommt, dass gemäß Art. 2 Abs. 18 AMMVO nunmehr „Fluchtgefahr“ als „im Einzelfall vorliegende besondere Gründe und Umstände, die auf objektiven, im nationalen Recht festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich eine betroffene Person, die Gegenstand von in dieser Verordnung festgelegten Verfahren ist, diesen Verfahren durch Flucht entziehen könnte“, definiert ist. Demnach nimmt selbst die Definition der „Fluchtgefahr“ im Unterschied zur früheren Rechtslage keinen spezifischen Bezug mehr auf die Überstellung, sondern verweist allgemein und pauschal auf die in der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung festgelegten Verfahren.

Dass das aus der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO (vgl. erneut EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17, Jawo – juris Rn. 53 ff.) herrührende Erfordernis der Kausalität zwischen „Flucht“ und Nichtdurchführbarkeit der Überstellung demnach nicht in die Asyl- und Migrationsmanagementverordnung übernommen wurde, zeigt sich auch an der Fassung des Art. 2 Abs. 17 Buchst. b AMMVO. Zwar wurde dort augenscheinlich – wie auch die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers betont – die vom EuGH angesprochene Konstellation, in dem ein „Flüchtigsein“ insbesondere angenommen werden konnte, wenn nämlich ein Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hatte, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde (vgl. erneut EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17, Jawo – juris Rn. 70), verankert, gleichzeitig aber der in der Entscheidung des EuGH zugehörige – und insoweit entscheidende – Halbsatz, dass deshalb („weil“) „die Überstellung nicht durchgeführt werden kann“ (vgl. erneut EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17, Jawo – juris Rn. 70), nicht aufgenommen.

Erst recht aber der hier in Rede stehende Art. 2 Abs. 17 Buchst. c AMMVO geht über diese Rechtsprechung bzw. die bisherige Rechtslage hinaus, da er nicht einmal eine Abwesenheit des Antragstellers von der den Behörden bekannten (Wohn-)Anschrift verlangt, wie es bei Art. 2 Abs. 17 Buchst. b

AMMVO der Fall ist, sondern schlicht und allein an die Unterlassung der persönlichen Vorsprache nach entsprechender behördlicher Aufforderung anknüpft, wobei auch nicht etwa hinsichtlich der Gründe, des Anlasses oder der Zielrichtung des behördlichen Verlangens differenziert wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass ein entsprechendes behördliches Verlangen dem Antragsteller zunächst einmal zugehen muss. Dies streitet dafür, dass die Regelung grundsätzlich (vgl. aber weiterhin § 10 AsylG) davon ausgeht, dass der Aufenthaltsort der betroffenen Person bekannt ist, die Überstellung also nicht daran scheitert. Hinzu kommt, dass der Regelung andernfalls auch kaum ein eigenständiger Anwendungsbereich verbliebe. Bei einem unbekannten Aufenthaltsort wird in aller Regel schon ohne gesondertes behördliches Verlangen zur Meldung bzw. Vorsprache eine „Flucht“ im Sinne von Art. 2 Abs. 17 AMMVO gegeben sein. Art. 2 Abs. 17 Buchst. c AMMVO soll nach alledem vielmehr und erkennbar gerade Fälle wie den vorliegenden abdecken, insbesondere also Fälle des offenen Kirchenasyls (vgl. so auch das zum Ausdruck kommendes Verständnis in BT-Drs. 21/6835, S. 11, Ziffer 31; BT-PlenProt. 21/88, S. 10849), wovon auch das Bundesamt insoweit zutreffend ausgeht (vgl. auch Bundesamt, Merkblatt Kirchenasyl im Kontext von Zuständigkeitsbestimmungsverfahren, S. 2 a.E.). Die Regelung schafft hierzu i.V.m. Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Alt. 2 Var. 1 AMMVO eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Verlängerung der Überstellungsfrist, die allein aus der politischen Entscheidung selbst, eine Überstellung bei offenem Kirchenasyl nicht zwangsweise durchzusetzen, gerade nicht abgeleitet werden konnte bzw. kann (vgl. insoweit erneut BVerwG, U.v. 26.1.2021 – 1 C 42.20 – juris Rn. 26 m.w.N.). Somit kann insbesondere auch die vorzitierte Rechtsprechung zur fehlenden „Flucht“ bei Selbstgestellungsaufforderungen im Rahmen des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO (vgl. erneut BVerwG, U.v. 17.8.2021 – 1 C 55.20 – juris Rn. 28 m.w.N.) nicht mehr für die Auffassung des Antragstellers angeführt werden. Art. 2 Abs. 17 Buchst. c AMMVO mag i.V.m. Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Alt. 2 Var. 1 AMMVO zuvorderst der Erleichterung der Durchsetzung der Überstellung dienen, indem es den Behörden der Mitgliedstaaten erspart werden soll, einen Antragsteller aus seiner Unterkunft oder Wohnung und namentlich aus Kirchenräumen zwangsweise abzuholen. Dies ändert aber nichts an dem vorstehend aufgezeigten Normengehalt der beiden Vorschrif-

ten, der ersichtlich eine bewusste Ausweitung des Merkmals des „Flüchtigseins“ im Vergleich zur Dublin III-VO bewirkt.

Für das hier zugrunde gelegte Normverständnis spricht auch, dass mit den (beispielhaften) Fluchttatbeständen des Art. 2 Abs. 17 Buchst. b und c AMMVO, die im Vorschlag der EU-Kommission für die Asyl- und Migrationsmanagementverordnung vom 23. September 2020 noch fehlten (vgl. Art. 2 Buchst. p COM[2020], 610 final), erkennbar ein Rechtsinstrument geschaffen werden sollte, um effektiv die Möglichkeiten einzuschränken, dass sich durch das Vorgehen eines Antragstellers die Zuständigkeit von einem auf einen anderen Mitgliedstaat überträgt oder verschiebt, indem durch dieses Vorgehen eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat umgegangen wird (vgl. Erwägungsgrund 59 AMMVO). Um sicherzustellen, dass die Verfahren der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung eingehalten und Hindernisse, die ihre wirksame Anwendung beeinträchtigen, vermieden werden, und insbesondere, um Flucht von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen oder ihre unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern, sollten klare Pflichten festgelegt werden, deren Nichteinhaltung zu angemessenen und verhältnismäßigen verfahrensrechtlichen Konsequenzen für den Antragsteller führen sollten (vgl. Erwägungsgrund 58 AMMVO). Insoweit ist es nur konsequent, dass namentlich Art. 2 Abs. 17 Buchst. c AMMVO den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, einem Antragsteller ungeachtet der weiteren Umstände und Unwägbarkeiten des Falls eine konkrete und klare Pflicht aufzuerlegen, deren Nichteinhaltung zur Verlängerung der Überstellungsfrist führen kann.

Keine andere Bewertung gebietet vor diesem Hintergrund ferner der Umstand, dass nach Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 AMMVO der überstellende Mitgliedstaat über eine Frist von drei Monaten verfügt, um die Überstellung durchzuführen, wenn die betreffende Person den Behörden wieder zur Verfügung steht und die verbleibende Zeit des Zeitraums gemäß Art. 46 Abs. 1 AMMVO weniger als drei Monate beträgt. Soweit es danach auch bei Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Alt. 2 Var. 1, Art. 2 Abs. 17 Buchst. c AMMVO möglich sein soll, dass ein Antragsteller den Behörden „wieder zur Verfügung steht“, folgt allein

hieraus ebenfalls nicht, dass bei diesem Fluchttatbestand der Aufenthaltsort der betreffenden Person den Behörden unbekannt sein muss. Knüpft Art. 2 Abs. 17 Buchst. c AMMVO an die Unterlassung der persönlichen Meldung bei den zuständigen Behörden entgegen deren Verlangen an, so steht umgekehrt ein Antragsteller diesen wieder zur Verfügung, wenn er dem Verlangen letztlich, sei es auch verspätet, nachkommt. Für diesen Fall stellt Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 AMMVO sicher, dass dem Mitgliedstaat mit Blick auf die Frist von sechs Monaten nach Art. 46 Abs. 1 AMMVO zumindest ein Zeitraum von drei Monaten für die Überstellung verbleibt. Ob dies auch dann gilt, wenn ein Antragsteller weniger als drei Monate vor Ablauf einer – wie hier – bereits wirksam nach Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 AMMVO verlängerten Überstellungsfrist den Behörden wieder zur Verfügung steht, was angesichts der Bezugnahme in Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 AMMVO auf „die verbleibende Zeit des Zeitraums gemäß Art. 46 Abs. 1 AMMVO“ zumindest nicht auf der Hand liegt, bedarf keiner Entscheidung. Zu einer Verkürzung einer gemäß Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 AMMVO verlängerten Überstellungsfrist führt Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 AMMVO im Übrigen jedenfalls nicht.

Angesichts all dessen ist ebenso unerheblich, dass die Aufforderung der Ausländerbehörde hier ersichtlich nur das Ziel hatte, die Überstellung des Antragstellers zu erleichtern oder aber zumindest eine Verlängerung der Überstellungsfrist zu ermöglichen (vgl. offenlassend: VG Düsseldorf, B.v. 2.9.2026 – 29 L 2558/26.A – juris Rn. 43; kritisch wohl VG Trier, B.v. 21.9.2026 – 2 L 4180/26.TR – juris Rn. 6). Es ist ferner weder dargelegt noch sonst ersichtlich, dass die Ausländerbehörde an der Aufforderung aus rechtlichen Gründen nicht hätten festhalten dürfen, weil sich die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers am Morgen des 16. Juli 2026 bestellt und nach dem Anlass der Vorsprache gefragt sowie gegebenenfalls um einen neuen Termin gebeten hat, um den Termin vorbereiten bzw. bei einem neuen Termin den Antragsteller begleiten zu können. Im Übrigen ist schon nicht nachgewiesen, dass die Ausländerbehörde hiervon tatsächlich noch rechtzeitig Kenntnis nehmen konnte. Überdies ergibt sich aus der beigezogenen Behördenakte, dass die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers gegenüber dem Bundesamt bereits am späten Nachmittag des 14. Juli 2026 die Vertretung angezeigt und

Akteneinsicht beantragt hat. Dass es ihr insoweit nicht möglich gewesen wäre, rechtzeitig, namentlich am 15. Juli 2026, und nicht erst unmittelbar am Morgen des Vorsprachetermins Kontakt mit der Ausländerbehörde aufzunehmen oder aber den Termin vorzubereiten oder diesen am 16. Juli 2026 schlicht zusammen mit dem Antragsteller wahrzunehmen, ist nicht zu erkennen. Unerheblich ist es nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 2 Abs. 17 Buchst. c AMMVO des Weiteren, dass nicht das Bundesamt, sondern die – insoweit auch zuständige – Ausländerbehörde den Antragsteller zu einer persönlichen Vorsprache geladen hat.

Schließlich lässt sich auch nicht feststellen, dass die Verlängerung der Überstellungsfrist auf drei Jahre gemäß Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Alt. 2 Var. 1 AMMVO generell in einem Fall des offenen Kirchenasyls oder konkret im vorliegenden Fall unverhältnismäßig oder sonst rechtlich zu beanstanden wäre, zumal das zwischen dem Bundesamt und den Kirchen vereinbarten Härtefallverfahren hier bereits am 6. Juli 2026 negativ abgeschlossen worden war.

3.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Retzmann